

*in der Fassung der Ausfertigung vom 26.10.2001
bekannt gemacht im „Amtsblatt Stadt Döbeln“
am 15.11.2001 - in Kraft getreten am 01.01.2002*

*mit 1. Änderung in der Fassung der Ausfertigung vom 26.03.2018
bekannt gemacht im „Amtsblatt Stadt Döbeln“ 27. Jg. Heft 3 v. 25.04.2018
(in Kraft ab 26.04.2018)*

Auf der Grundlage des Beschlusses Nr. 220/19/2001 der 19. Sitzung des Stadtrates vom 25.10.2001 (zuletzt geändert mit Beschluss-Nr. 245/28/2018 der 28. Sitzung vom 22.03.2018) wird folgende Satzung ausgefertigt:

Satzung über den Wochenmarkt in der Stadt Döbeln - Marktordnung -

Auf Grund des § 4 der SächsGemO vom 21. April 1993 in der z. Zt. geltenden Fassung und des § 9 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 beschließt der Stadtrat in seiner Sitzung am 25.10.2001 folgende Satzung:

§ 1

Die Stadt Döbeln betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Öffnungszeiten, Zeiten und Ort des Wochenmarktes

1. Wochenmärkte werden dienstags, mittwochs, freitags und samstags abgehalten.
Die Verkaufszeit am Mittwoch beginnt um 8.30 Uhr und endet um 14.00 Uhr.
Die Verkaufszeiten am Dienstag, Freitag und Samstag beginnt um 8.00 Uhr und endet 13.00 Uhr.
2. Fällt der Markttag auf einen Feiertag, so fällt der Wochenmarkttag ersatzlos aus.
3. Der Wochenmarkt wird dienstags auf dem Parkplatz in der Unnaer Straße und mittwochs im Bereich Niedermarkt/Breite Straße abgehalten. Freitags und samstags findet er ausschließlich im Bereich des Niedermarkts statt.
4. Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Wochentag, Öffnungszeit und Ort abweichend festgesetzt wird dies öffentlich bekannt gemacht.

§ 3

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

- (1) Auf dem Wochenmarkt der Stadt Döbeln dürfen die in § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung festgelegten Warenarten feilgeboten werden. Dies sind:
1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der jeweils gültigen Fassung mit Ausnahme alkoholischer Getränke
 2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei
 3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs
- (2) Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzbeschau beigelegt ist.
- (3) Außerdem gehören Dienstag und Mittwoch nach Bedürfnis und Ortsgewohnheit zu den Wochenmarktartikeln und dürfen feilgeboten werden:
- | | |
|--|-------------------|
| Kleintextilien | Kleingartenbedarf |
| Leder- und Täschnerwaren | Keramikwaren |
| Haushaltwaren (außer Messer und Scheren) | Kurzwaren |
| Papier- und Schreibwaren | Kleinspielwaren |
| kunstgewerbliche Artikel (ohne A & V) | Modeschmuck |
| Tonträger (bei Nachweis der Herkunft) | Zeitschriften |
- (4) Freitag und Samstag sind zum reinen Verkauf von Frischwaren bestimmt.

§ 4

Zutritt

Die Stadtverwaltung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen.

Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 5 Standplätze

- (1) Auf dem Marktgelände dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf schriftlichen Antrag durch die Stadtverwaltung. Anträge auf Zuteilung eines Standplatzes müssen Angaben über Namen, Vorname, Anschrift, Angabe zur Warenart und benötigte Fläche enthalten.
- (3) Die Standplätze werden als Tagesplatz zugeteilt.
- (4) Ein Anspruch auf Zuteilung oder Beibehalten eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.
- (5) Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Fläche des Marktplatzes. Für die Zuteilung ist zunächst der Zweck des Marktes maßgeblich. Neben dem Merkmal der Ortsansässigkeit wird sodann insbesondere auch der Bekanntheits- und Bewährungsgrad des Antragstellers berücksichtigt.
- (6) Die Zuteilung ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (7) Der zugeteilte Standplatz darf ohne Zustimmung der Stadtverwaltung nicht vergrößert, vertauscht oder zum Anbieten nicht zugelassener Waren verwendet werden.
- (8) Wird ein zugeteilter Standplatz eine halbe Stunde nach Öffnungszeit vom Antragsteller nicht besetzt, kann der Standplatz einem anderen Antragsteller zugeteilt werden.
- (9) Die Zuweisung kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt vor, wenn
 1. der Stand wiederholt nicht genutzt wird
 2. der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird
 3. der Standinhaber oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben
 4. ein Standinhaber die nach der „Satzung über die Standgebühren für den Wochenmarkt in der Stadt Döbeln“, in der jeweils gültigen Fassung, fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt
 5. ein Standinhaber das Recht auf seinen Platz anderen widerrechtlich überlässt
 6. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt
 7. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht
- (10) Wird die Zuteilung widerrufen, kann die sofortige Räumung des Standplatzes verlangt werden.
- (11) Die Standplätze werden den Händlern vom Marktmeister dienstags und mittwochs und freitags 7.00 Uhr zugewiesen. Samstags erfolgt die Zuweisung 7.30 Uhr.

§ 6

Auf- und Abbau, Verkehrsregelung

(1) Waren – Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens zwei Stunden vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.

(2) Das Marktgelände darf während der Marktdauer nicht befahren werden.

Die Andienung und Abholung von Waren mit Kfz darf nicht während der Marktdauer geschehen.

(3) Nicht verkaufte Waren dürfen erst nach dem Marktschluss abtransportiert werden.

(4) Im Falle von schlechtem Wetter oder einem wichtigen Termin, ist ein früheres Verlassen des Marktes mit dem zuständigen Marktleiter abzustimmen.

§ 7

Verkaufseinrichtungen

(1) Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufswagen, Verkaufsanhänger und Verkaufsstände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz ohne Ausnahmegenehmigung des Marktmeisters nicht abgestellt werden.

(2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.

(3) Vordächer und Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m gemessen ab Straßenoberfläche haben.

(4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

(5) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihren Firmennamen anzugeben. Das Schild muss eine Mindestgröße von 30 x 20 cm haben.

(6) Das Anbringen von anderen als in Abs. 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtung in angemessenem üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.

(7) In Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

§ 8 Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Wochenmärkte die Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung sowie die Anordnung der Stadtverwaltung zu beachten.

Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene-, Abfall und Baurecht sind zu beachten.

- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig,
1. Waren im Umhergehen anzubieten
 2. die zum Verkauf zugewiesenen Standplätze eigenmächtig zu wechseln, zu tauschen oder Dritten zu überlassen
 3. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen
 4. Motorräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen
 5. warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen
- (4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen, insbesondere der Stadtverwaltung und des Wirtschaftskontrolldienstes, ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten.

Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 9 Marktaufsicht

- (1) Den Anordnungen des Marktmeisters und der Polizeibeamten zur Wahrung der Ordnung auf den Märkten ist unbedingt Folge zu leisten.
- (2) Wer durch sein Verhalten den Marktverkehr stört oder beeinträchtigt oder dem Zweck des Marktes offensichtlich zuwider handelt, kann durch den Marktmeister vom Markt ausgeschlossen werden.

§ 10 Sauberhalten des Wochenmarktes

- (1) Jede vermeidbare Verunreinigung des Wochenmarktplatzes ist zu unterlassen. Abfälle dürfen nicht auf die Wochenmärkte eingebracht werden.
- (2) Die Stadtverwaltung übergibt das Wochenmarktgelände vor dem Beginn des Wochenmarktes ordnungsgemäß gereinigt an die Marktbesucher.
- (3) Die Standinhaber sind verpflichtet
 1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten
 2. dafür zu sorgen, dass Papier und anders leichtes Material nicht verweht werden
 3. die Abfälle zu sammeln und beim Verlassen des Marktes mitzunehmen.

§ 11 Gebühren

Für die Benutzung des Wochenmarktes werden Gebühren nach der „Satzung über die Standgebühren für den Wochenmarkt in der Stadt Döbeln“ erhoben.

§ 12 Haftung

- (1) Die Stadt übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Sachen.
- (2) Die Inhaber von Standplätzen heben gegenüber der Stadt keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Marktbetrieb durch ein von der Stadt nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.
- (3) Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber der Stadt nach gesetzlichen Bestimmungen.
Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden.
- (4) Die Stadt haftet für Schäden auf den Wochenmärkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 500,00 EUR kann nach § 17 OwiG und § 124 der SächsGemO belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Marktordnung über

1. den Zutritt gemäß § 4
 2. die sofortige Räumung des Standplatzes nach § 5 Abs. 10
 3. den Auf- und Abbau nach § 6
 4. die Verkaufseinrichtungen nach § 7 Abs. 1 – 5
 5. die Plakate und die Werbung nach § 7 Abs. 6
 6. das Abstellen in den Gängen und Durchfahrten nach § 7 Abs. 7
 7. das Verhalten auf dem Wochenmarkt nach § 8 Abs. 1 und 2
 8. das Anbieten von Waren im Umhergehen nach § 8 Abs. 3 Nr. 1
 9. die Zuweisung der Standplätze nach § 8 Abs. 3 Nr. 2
 10. das Verteilen von Werbematerial oder sonstigen Gegenständen nach § 8 Abs. 3 Nr. 3
 11. das Mitführen von Fahrzeugen nach § 8 Abs. 3 Nr. 4
 12. das Schlachten von Kleintieren nach § 8 Abs. 3 Nr. 5
 13. die Gestattung des Zutritts nach § 8 Abs. 4 Satz 1
 14. die Ausweispflicht nach § 8 Abs. 4 Satz 2
 15. die Verunreinigung des Marktplatzes nach § 10 Abs. 1
 16. die Reinigung der Standplätze nach § 10 Abs. 3 Nr. 1 – 3
- verstößt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Gleichzeitig treten nachfolgend aufgeführte Beschlüsse außer Kraft:

- Beschluss Nr. 584/27/1993 vom 10.05.1993:
Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung auf den Wochen-, Spezial- und Jahrmärkten in der Stadt Döbeln (Marktordnung)
- Beschluss Nr. 627/28/1993 vom 28.06.1993:
Änderung des § 11 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung auf den Wochen-, Spezial- und Jahrmärkten in der Stadt Döbeln, Beschluss Nr. 584/27/1993 vom 10.05.1993
- Beschluss Nr. 701/30/1993 vom 08.11.1993:
2. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung auf den Wochen-, Spezial- und Jahrmärkten in der Stadt Döbeln, Beschluss Nr. 584/27/1993 vom 10.05.1993
- Beschluss Nr. 583/27/1993 vom 10.05.1993:
Ordnungsbehördliche Verordnung über die Gegenstände des Wochenmarktverkehrs in der Stadt Döbeln
- Beschluss Nr. 629/28/1993 vom 28.06.1993:
Änderung des § 2 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Gegenstände des Wochenmarktverkehrs in der Stadt Döbeln, Beschluss Nr. 583/27/1993 vom 10.05.1993
- Beschluss Nr. 582/27/1993 vom 10.05.1993:
Satzung über den Wochenmarkt in der Stadt Döbeln